

Durchführungsplan Nr.18

für ein Gebiet

zwischen Bremer-Straße, Löwenstraße und Ulrichstraße

5

Anlage 3

Kreis Leer
Gem. Bez. Leer
Gemarkung Leer
Flur 35
M. 1:1000



Geändert gemäß Beschluß des Rates der Stadt Leer vom 11. April 1960

Geändert gemäß Beschluß des Rates der Stadt Leer vom 11. April 1960

1. vereinfachte Änderung
gem. Ratsbeschluss vom 3.11.1966

- Zeichenerklärung:
- Grenze des Durchführungsgebietes
 - Eigentums- bzw. Grundbuchgrenzen
 - Grenze graphisch aus der Flurkarte entnommen
 - Streitige Grenzen
 - Flurstücksgrenzen

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücks- und Eigentümernachweis.

Festgestellt:
gemäß §11 Abs.2 des Nieders. Aufbaugesetzes
in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes
vom 20. Dezember 1957

Leer, den 26. September 1960

Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

[Signatures]

Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung:
Die 1. vereinfachte Änderung des Durchführungsplans liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG seit dem 27.1.1967 öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind in der Ostfriesen-Zeitung und der Ostfriesischen-Rundschau bekanntgemacht worden. Mit diesem Tage ist die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Leer, den 27. Januar 1967

Der Stadtdirektor

[Signature]

1. vereinfachte Änderung
Genehmigt

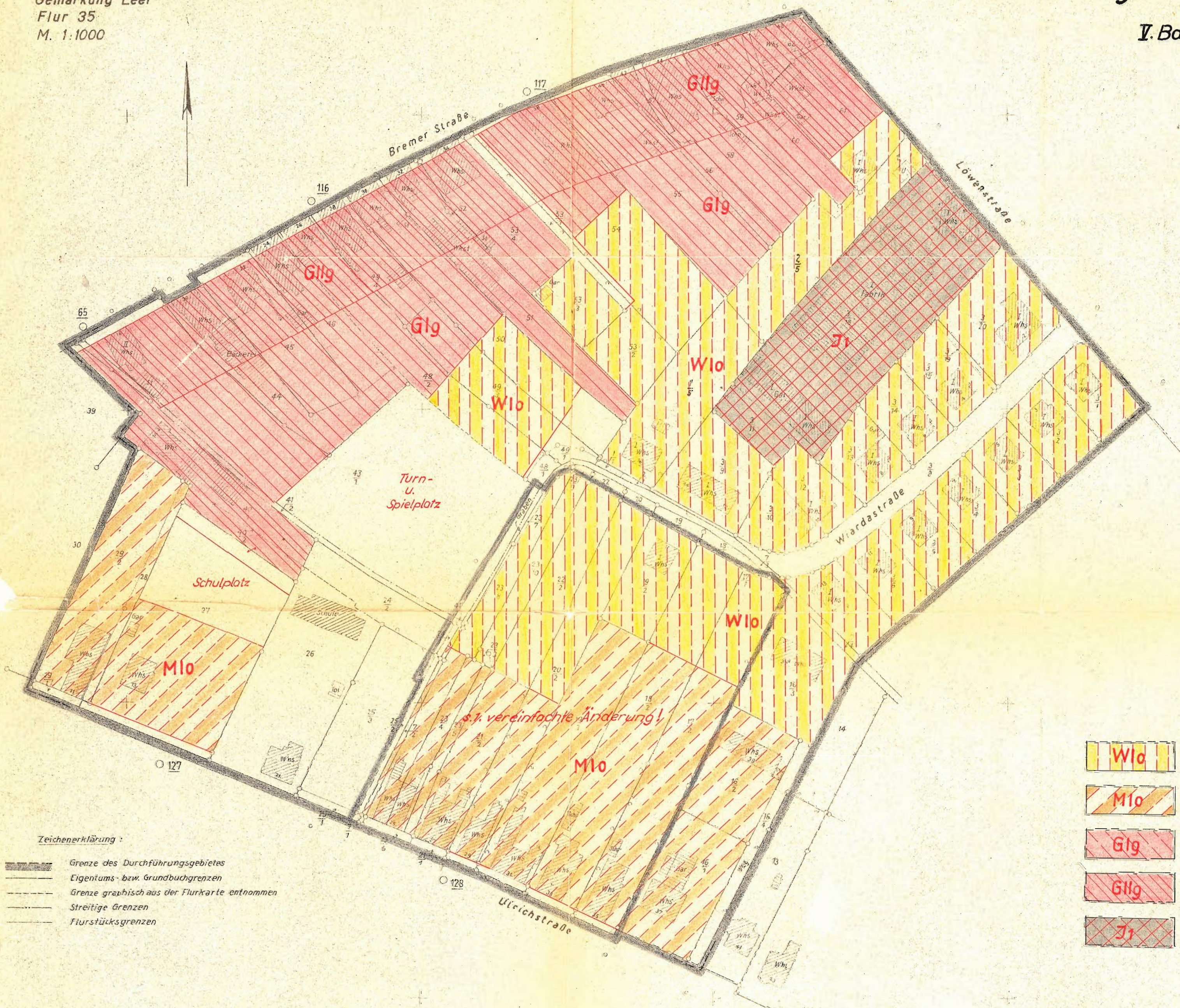
gemäß §11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 - (BGBl. S. 341) -
Aurich, den 2. 7. 1967

Der Regierungspräsident

212-54, 5 (251) 66 An. Auftrage:

[Signature]
OBERBAURAT

Ausgefertigt Aurich, den 16. März 1959 Der Regierungspräsident <i>[Signature]</i> Kost. B. I./159-Til. II	Die Richtigkeit der Planungsunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht gemäß Ziff. 9 des Erlasses des Niedersächsischen Sozialministers v. 13.8.54 - G.Z. 30.30.27 (III - 2128/54) - wird hiermit bescheinigt: Leer, den 12. Mai 1960 Katasteramt <i>[Signature]</i> Ob. Reg. Verm. - Rat	Zeichenerklärung	Vorhandene Gebäude mit Geschöshöhen Geplante Gebäude mit Geschöshöhen, nach veränderlich Straßenfluchtlinie, vorhanden Straßenfluchtlinie, neu	Baufluchtlinie, vorhanden Baufluchtlinie, neu Baufluchtlinie (Baugrenze) neu Straßen- u. Baufluchtlinie Mischleitung Einsteigschacht	Wasserleitung Gasleitung Wasserschieber Hydrant, unterirdisch Straßensinkkasten Eigentumsgrenze, geplant	Fahrbahn, vorhanden Fahrbahn, geplant Fußweg, vorhanden Fußweg, geplant Vorgärten Straßen- u. Baufluchtlinie, aufgehoben
Beglaubigt Leer, den 19 Katasteramt		Aufgestellt: Leer, den 1. Dez. 1959 STADTBAUAMT <i>[Signature]</i> STADTBAUAMT	Ortspolizeilich und verkehrspolizeilich zugestimmt Leer, den 1. Dez. 1959 STADT LEER <i>[Signature]</i> STADTDIREKTOR	Beschlussen gemäß § 10 des Nieders. Aufbaugesetzes in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20.12.1957 Leer, den 28. Dez. 1959 Der Rat der Stadt Leer <i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR	Hat ausgelegen gemäß § 11 des Nieders. Aufbaugesetzes in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20.12.1957 in der Zeit vom Donnerstag, dem 21. Januar 1960, bis einschließlich Sonnabend, den 20. Februar 1960 <i>[Signature]</i> STADTDIREKTOR	Genehmigt gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Ortsplanung und des Aufbaues in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Dez. 1960 Aurich, den 7. Juli 1960 Der Regierungspräsident -1/H- In Vertretung: <i>[Signature]</i> STADTDIREKTOR
Kost. B. I./						



Zeichenerklärung

- Wlo** Wohngebiet, eingeschossig, offen
- Mlo** Mischgebiet, eingeschossig, offen
- Glg** Gewerbegebiet, eingeschossig, geschlossen
- Gllg** Gewerbegebiet, zweigeschossig, geschlossen
- I1** Industrie- u. Gewerbegebiet

Zeichenerklärung:

- Grenze des Durchführungsgebietes
- Eigentums- bzw. Grundbuchgrenzen
- Grenze graphisch aus der Flurkarte entnommen
- Streitige Grenzen
- Flurstücksgrenzen

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil
ein Grundstücks- und Eigentümernachweis.

Ausgefertigt Aurich, den 16. März 1959
Der Regierungspräsident

Kost. B. I / 1/59 - Th. 11

Beglaubigt Leer, den 19
Katasteramt

Kost. B. I /

Ergänzt Leer, den 19
Katasteramt

Kost. B. I /

Die Richtigkeit der Planungsunterlage
in vermessungstechnischer Hinsicht ge-
mäß Ziff. 9 des Erlasses des Nieder-
sächsischen Sozialministers v. 13. 8. 54
-G.Z. 30. 30. 27 (III - 2128/54)-
wird hiermit bescheinigt:

Leer, den 19
Katasteramt

Ob. Reg. Verm. - Rat

Aufgestellt:

Leer, den 1. Dezember 1959

Stadtbauamt

[Signature]
Stadtbaurat

V. Bauliche Nutzung:

* gemäß § 12a(1) des NAG.

Geplant sind am Ende der Wiardastraße, am Fußweg vom Wendeplatz Wiardastraße zur Ulrichstraße sowie an der Stichstraße der Bremer Straße Einfamilienhäuser, Bauklasse Ia. In Ausnahmefällen können 2geschossige Gebäude, Bauklasse II, zugelassen werden, wenn die Firsthöhe nicht mehr als 10,00 m beträgt und die Häuser sich einwandfrei in das Straßenbild einfügen.

Die Gebäude an der Wiardastraße fallen unter W I o.

Die Pestalozzischule wird zur Zeit durch 2 Anbauten (Seitenflügel) erweitert. Geplant ist an der Ulrichstraße an der Einmündung des Fußweges ein Wohngebäude, Bauklasse II, sowie ostwärts der Schule eine Turnhalle. Teilflächen der Flurstücke 43/1 und 27 sind als Schulhof bzw. Turn- und Spielplatz ausgewiesen.

Das Gebiet an der Bremer Straße ist als Geschäftsgebiet 2geschossig in geschlossener Bauweise bis zu einer Tiefe von 30,0 m zu bebauen. Das daran anschließende rückwärtige Gebiet darf nur eingeschossig geschlossen bebaut werden. Die Trennungslinie ist in der Anlage zum Erläuterungsbericht (S. 20) voll rot eingetragen. Das übrige Gebiet an der Ulrichstraße fällt unter Mischgebiet, eingeschossig, offen. Die Flurstücke 3/18 und 3/11 sind als Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesen.

Die einzelnen Gebiete sind in der Anlage (S. 20) zum Erläuterungsbericht neu gekennzeichnet.

Die Verordnung über die Festsetzung von Baugebieten und Baustufen für das Gebiet der Stadt Leer (Baunutzungsplan) vom 14. Juli 1955 tritt für das Durchführungsplangebiet mit Ausnahme der §§ 3 und 6 außer Kraft.

VI. Garagen- und Einstellplätze:

Gemäß § 2 der Reichsgaragenordnung vom 17.2.1939 in der Fassung des Erlasses vom 13.9.44 und den dafür ausgegebenen Richtlinien des Nds.Min. f. Aufbau, des Nds. Min. des Innern, des Nds.Min. der Finanzen und des Nds.Min. für Wirtschaft und Verkehr vom 18.6.1957 (Nds. MBl. S. 467) ist für jedes Einzelhaus 1 Abstellplatz für 1 Pkw zu schaffen.

Da es sich bei den geplanten Gebäuden um Einfamilienhäuser in offener Bauweise (Bauklasse Ia und II) handelt, ist eine Abstellmöglichkeit für jedes einzelne Grundstück in ausreichendem Maße vorhan-